

Beratungsgegenstand

Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen in Blaustein

Beschlussantrag

Beschlussantrag nach Diskussion und Beratung



Sylvia von Darl-Späth
1. Stellv. Bürgermeisterin

I. Sachvortrag

In der vergangenen Zeit kam es in Blaustein und den Ortsteilen immer wieder zu Vandalismus. Zuletzt wurden verschiedene Gebäude und Straßenschilder in Blaustein beschmutzt und die Scheiben an der Sporthalle in Bermaringen eingeschlagen. Auch der Lindenhofpark in Herrlingen ist immer wieder Scherpunkt von Polizeieinsätzen durch Ruhestörungen oder Vandalismus. Aus diesem Grund haben die Ortsvorsteher der Ortsteile Bermaringen, Herrlingen und Wippingen unter Einbeziehung der Ortschaftsräte einen Antrag auf Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen in Blaustein bei der Stadtverwaltung eingereicht.

Die Verwaltung hat die gesetzlichen Vorgaben für eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum daraufhin anhand dem Beispiel der Sporthalle in Bermaringen mit folgendem Ergebnis prüfen lassen:

Rechtlich gestaltet sich eine Videoüberwachung sehr schwierig. Die Videoüberwachung muss immer nach dem konkreten Einzelfall beurteilt werden.

Ermächtigungsgrundlage für die Videoüberwachung in dem Bereich der Halle wäre § 21 Abs. 3 PolG. Danach können der Polizeivollzugsdienst oder die Ortspolizeibehörden an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnung von Personen anfertigen, wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des Gemeindegebiets deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.

Die Stadt wäre in Funktion der Ortspolizeibehörde zuständig.

Die Sporthalle bzw. der Bereich vor der Sporthalle ist ein öffentlich zugänglicher Raum.

Die Frage ist nun, ob sich die Kriminalitätsbelastung in diesem Bereich deutlich von der des Gemeindegebiets abhebt.

Hierzu führt der VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. Juli 2003 – 1 S 377/02 und das VG Sigmaringen, Beschluss vom 02. Juli 2004 – 3 K 1344/04 folgendes aus:

Die Annahme eines Kriminalitätsbrennpunktes setzt grundsätzlich voraus, dass sich die Kriminalitätsbelastung des Ortes deutlich von der an anderen Orten abhebt. Da die Überwachung nach ihrer Zweckrichtung den besonderen örtlichen Gefahrenschwerpunkten gilt und damit einen örtlichen Bezug hat, müssen die Vergleichsorte innerhalb derselben Stadt liegen.

Ob die Voraussetzungen für die Qualifizierung einer Örtlichkeit als Kriminalitätsbrennpunkt vorliegen, hat die zuständige Behörde auf der Grundlage einer ortsbezogenen Lagebeurteilung zu ermitteln.

Zweifellos kam es in Bermaringen zu einer Sachbeschädigung, wo fast alle Fenster beschädigt wurden, sodass ein gewisses Maß an Kriminalitätsbelastung besteht. Eine solche Sachbeschädigung ist auch an vergleichbaren Stellen innerhalb der Gemeinde nicht passiert.

Die Lagebeurteilung müsste dann darstellen, weshalb die Halle in Bermaringen einen Kriminalitätsschwerpunkt darstellt. Es könnten Jugendliche sein, die sich öfters aufhalten bzw. auch das Schießen mit einem Gewehr. Allein dieses Geschoss ist schon sehr gefährlich und stellt von sich aus auch schon eine Gefahr für Leib und Leben der Personen dar, die sich in der Nähe der Halle befinden. Ein Kriminalitätsschwerpunkt wäre zu begründen, wenn sich solche Vorkommnisse häufen würden.

Weiter zu beachten wäre, dass die Maßnahme auch verhältnismäßig ist.

Dazu führt der VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. Juli 2003 – 1 S 377/02 folgendes aus:

Da die Regelung nicht das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit voraussetzt, sondern in erster Linie darauf abzielt, im Vorfeld konkreter Gefahren Straftaten durch Abschreckung zu verhindern, handelt es sich um eine Maßnahme der Gefahrenvorsorge. Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen derartige Maßnahmen bestehen nicht. Sie bedürfen aber besonderer Rechtfertigung und sind deshalb in spezifischer Weise am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen.

Dadurch sind hohe Maßstäbe an die Verhältnismäßigkeit zu stellen.

Die Videoüberwachung muss geeignet sein, die Schäden an der Halle zu verhindern.

Grundsätzlich wirkt die Videoüberwachung abschreckend und man kann den Täter identifizieren. Sollte allerdings mit einem Gewehr geschossen worden sein, dann wäre die Reichweite sehr groß und im Zweifel könnten so die Täter nicht erfasst werden. Das könnte einer Videoüberwachung durchaus entgegenstehen. In jedem Fall wirkt die Videoüberwachung jedoch abschreckend und gibt Bürgern ein Gefühl, dass nach der Halle besonders geschaut wird, sodass sie auch geeignet sein kann mögliche Schäden zu unterbinden.

Außerdem muss die Videoüberwachung erforderlich sein. Das heißt es darf kein milderes Mittel gleich effektiv sein.

Eine Beleuchtung der Halle und des Umfeldes könnte auch abschreckend wirken, da man die Personen dann auch bei Nacht besser erkennt. Allerdings wurden gleich unzählige Fenster beschädigt. Personen, die in der Nähe wohnen, hätten dies schon mitbekommen können. Wenn sie nicht mal durch den Lärm von beschädigenden Fenstern aufschrecken, dann werden sie auch eher nicht nach Personen im Umkreis der Halle bei guter Beleuchtung schauen. Außerdem wirkt eine Videoüberwachung deutlich abschreckender und ist somit effektiver.

Weiter wäre auch an eine Videoatruppe zu denken. Diese beeinträchtigt auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht, da ein Überwachungsdruck suggeriert wird. Im Endeffekt ist aber auch das nicht gleich effektiv, da die möglichen Störer nicht identifiziert werden können und so die Tat immer wieder begehen können.

Auch regelmäßige Kontrollgänge von Sicherheitspersonal sind nicht gleich effektiv. Die Störer können sich bei Kontrollgängen von Sicherheitspersonal für eine kurze Dauer von der Halle entfernen und werden damit nicht ertappt. Unterbinden können Kontrollgänge die Gefahr daher nicht wirklich effektiv.

Außerdem ist auch an eine zeitliche Begrenzung als schonenderes Mittel zu denken. Dazu müsste festgestellt werden, wann es zu den bisherigen Beschädigungen kam. Wahrscheinlich geschah dies nicht während der Schulzeit. Gerade in der Schulzeit gäbe es viele potentiell betroffene Personen von der Schule nebenan, sodass man in dieser Zeit die Überwachung aussetzen müsste.

Allgemein müsste die Videoüberwachung zeitlich begrenzt werden, beispielsweise nur nachts.

Zuletzt müsste die Videoüberwachung auch angemessen sein. Das heißt der verfolgte Zweck müsste nach einer Abwägung aller Beeinträchtigungen überwiegen.

Im Bereich der Sporthalle in Bermaringen sind normalerweise nicht so viele Personen unterwegs, wie bspw auf dem Marktplatz. Die Eingriffsintensität wird dadurch geringer, da durch die Örtlichkeit weniger Personen betroffen sind.

Sollten die Sachbeschädiger die Fenster wirklich mit einem Gewehr zerschossen haben, besteht auch eine konkrete Gesundheitsgefahr im Umkreis der Halle. Die Videoüberwachung würde hier präventiv schützend wirken.

Auf der andere Seite wiegt das Persönlichkeitsrecht mit seinen Ausprägungen, die durch eine Videoüberwachung beeinträchtigt sind.

Aus Sicht des Rechtsreferendares überwiegt jedoch der mit der Videoüberwachung verfolgte Zweck. Durch die hohe Beeinträchtigung der Eisengeschosse sind selbst die erhöhten Maßstäbe an die Rechtfertigung erfüllt.

Ergebnis:

Die Videoüberwachung im Bereich der Halle in Bermaringen wäre bei einer Häufung solcher Vorkommnisse mit entsprechender Argumentation rechtlich möglich. Sie müsste allerdings auf bestimmte Tageszeiten begrenzt sein. Nach § 21 VIII PolG müsste auch in entsprechender Weise darauf hingewiesen werden. (Schilder).

Grundsätzlich muss diese rechtliche Einschätzung auf alle öffentlichen Plätze und Orte separat angewandt und geprüft werden. Entscheidend für die rechtliche Sicherheit einer Videoüberwachung ist immer, dass sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des Gemeindegebiets deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist. "Tatsachen" bedeutet in diesem Fall nicht die reine Vermutung oder Schlussfolgerung, sondern entsprechend nachweisbare Straftaten bei der Polizei oder der Stadt. Zudem dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen.

Es soll nun grundsätzlich entschieden werden, ob eine Videoüberwachung an bestimmten öffentlichen Orten in Blaustein eingeführt werden soll. Bei einer Entscheidung für eine Videoüberwachung sollen anschließend mögliche sinnvolle Standorte für eine Videoüberwachung festgelegt werden. Die Verwaltung prüft dann im Einzelfall nochmals die Umsetzungsmöglichkeit einer Videoüberwachung an den jeweiligen Standorten und holt Angebote für Kameras und Zubehör ein.

II. Nachhaltigkeitseinschätzung

Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.

- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt:
Belange der Nachhaltigkeit nicht betroffen.

Externe Fachleute: Rechtsreferendar

Verfasser



Mirjam Dommer
Fachbereich 2.3
Haupt- und Personalamt

Beteiligte Ämter



Anke Jaeger
Amtsleiter
Haupt- und Personalamt

Name auswählen
Funktion auswählen
Amt auswählen

Name auswählen
Funktion auswählen
Amt auswählen

Anlagen

Ortsverwaltung Bermaringen
Ortsverwaltung Herrlingen
Ortsverwaltung Wippingen

Antrag an die Stadtverwaltung Blaustein
auf Videoüberwachungen an öffentlichen Plätzen

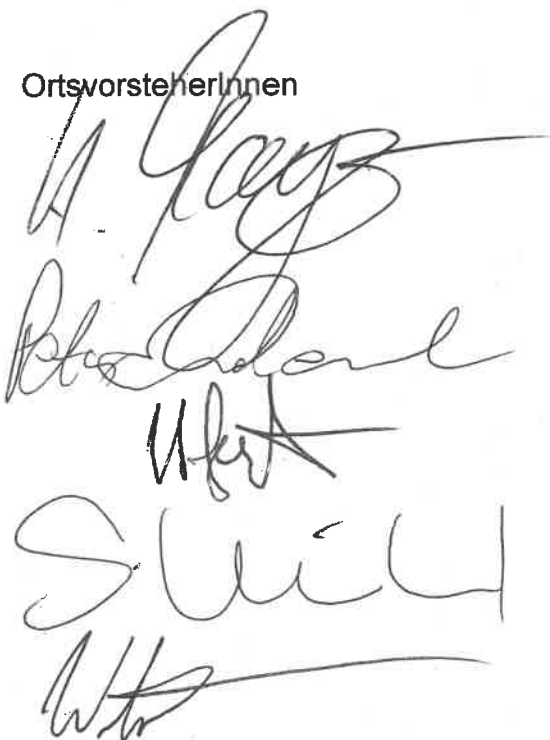
Die Vertreter der Ortsteile Bermaringen, Herrlingen und Wippingen unter Einbindung der Ortschaftsräte stellen hiermit den Antrag, dass in einer der nächsten Sitzungen im Stadtrat über Videoüberwachungen in Blaustein beraten wird.

Begründung:

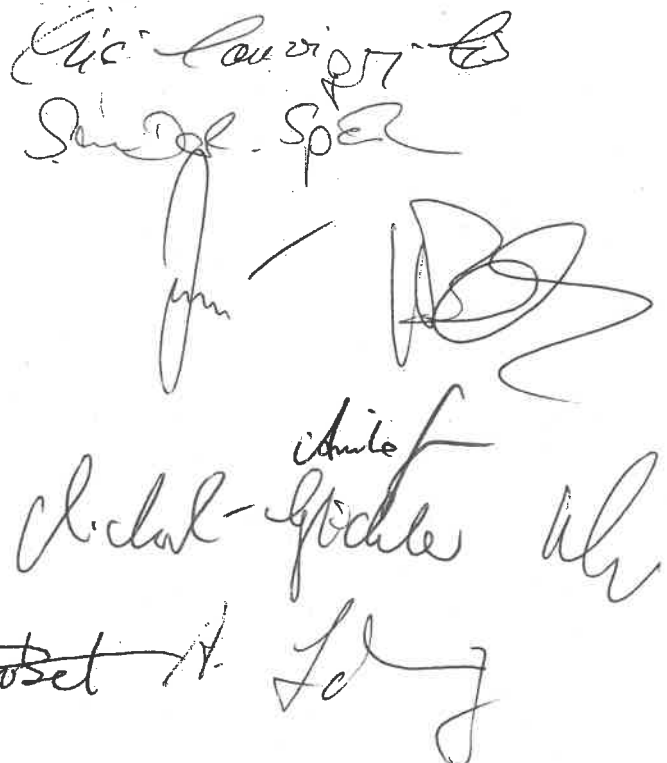
In letzter Zeit wurde in Blaustein Vandalismus betrieben. In Bermaringen an der Helfensteinhalle, in Herrlingen im gesamten Lindenhofpark und weiteren öffentlichen Gebäuden sowie an Straßenschildern, in Ehrenstein am Rathaus Blaustein und weiteren Gebäuden kam es zu Graffiti-schmierereien.

Blaustein, 03.08.2020

OrtsvorsteherInnen


A. Gays
B. ...
H. ...
S. ...
W. ...

Stadtrat


C. ...
S. ...
J. ...
A. ...
W. ...
S. ...